

Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2019/507



Datum: 16.04.2019
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	02.05.2019					
Stadtrat	09.05.2019					

Betreff

Beschluss des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Osterburg GmbH

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt und beauftragt den Bürgermeister und die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Osterburg GmbH gemäß Anlage zu verabschieden.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Osterburg GmbH vom 23. Mai 1996, zuletzt geändert durch Beschluss der Gesellschafterversammlung am 19. Dezember 1997, regelt die Grundlagen der Gesellschaft und die rechtlichen Beziehungen zwischen ihr und dem Gesellschafter. Mit Blick auf die weitere Entwicklung des Unternehmens, ist eine Überarbeitung und Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die aktuellen formalen und gesetzlichen Anforderungen ein Grundstein für die Wahrung der Interessen des Gesellschafters.

Im Wesentlichen umfassen die Änderungen, die Anpassung der Zuständigkeiten der Gesellschaftsorgane. So soll durch Bestellung eines Aufsichtsrates die ordnungsgemäße Arbeit der Geschäftsführung überwacht und kritisch begleitet werden. Gegenstand der Überwachungspflicht ist hierbei die Führung der Geschäfte durch die Geschäftsleitung, wobei sich weitere Aufgaben aus den Regelungen der Satzung bzw. aus dem Gesetz ergeben. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer einer Wahlperiode vom Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) entsandt. Die Gesellschafterversammlung als maßgebliches Organ der gesellschaftsinternen Willensbildung, wird damit künftig ausschließlich durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) besetzt. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Osterburg GmbH wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der Vorlage- und Anzeigepflicht gemäß § 135 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vorgelegt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung: Keine

Anlagen: Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Osterburg GmbH
